

- (5) Auf der Grundlage des Arbeitsplanes des . . . . .  
(Organ) stellen die.....(Hauptverwaltung, Haupt-  
abteilung, selbständige Abteilung) ihren Arbeitsplan auf,  
welcher von dem übergeordneten Leiter zu bestätigen ist.
- (6) Der Arbeitsplan für jedes Quartal ist bis spätestens  
drei Wochen vor Quartalsbeginn aufzustellen.
- (7) Die Erfüllung der Arbeitspläne ist in den Dienst-  
und Arbeitsbesprechungen zu kontrollieren.

## § 7

### Dienstbesprechungen

- (1) Zur kollektiven Beratung und zur Kontrolle der  
Durchführung der gestellten Aufgaben sind außer den Kol-  
legiumssitzungen regelmäßig Dienstbesprechungen mit den  
leitenden Mitarbeitern durchzuführen.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Leiter der Dienstbe-  
sprechung festgelegt. Die Teilnehmer können Vorschläge  
für die Tagesordnung unterbreiten.
- (3) Für die Durchführung der Dienstbesprechungen sind  
bestimmte Tage und Zeiten festzulegen. Die Tagesordnung  
ist mindestens zwei Tage vorher bekanntzugeben.
- (4) Jeder Teilnehmer hat sich auf die zur Behandlung  
stehenden Fragen gründlich vorzubereiten.
- (5) Die Ergebnisse dieser Dienstbesprechungen sind in  
einer kurzgefaßten Niederschrift festzuhalten.

## § 8

### Arbeitsbesprechungen

Zur Erläuterung wichtiger Beschlüsse der Partei der Ar-  
beiterklasse und der Regierung, zur Beratung über die